

Haushaltssatzung

des Amtes Döbern-Land für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	12.195.300
Aufwendungen	12.660.800
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	12.195.300
ordentliche Aufwendungen	12.660.800
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-465.500
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	12.741.600
Auszahlungen	13.321.700
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.851.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.968.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	890.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	845.500
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	463.300
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-580.100

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

1. Der Hebesatz der Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 38,23 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die amtsangehörigen Gemeinden stellen die zweckgebundenen Mittel aus § 24 BbgFAG, insgesamt 361.500 EUR, dem Amt Döbern-Land zur Erfüllung der „übertragenen Aufgaben“ zur Verfügung.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 845.500 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 200.000 EUR auf 665.500 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt (Beträge von 0 EUR bis 50 EUR brauchen nicht genehmigt werden).

§ 7 Deckungsgrundsätze

Der Haushalt ist nach dem geltenden Produkt- und Kontenrahmen in Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte (Teilhaushalte) gegliedert. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Notwendige Planabweichungen innerhalb der Budgets gelten nicht als überplanmäßig oder außerplanmäßig.

Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach KomHKV eigene Festlegungen für die Budgets treffen.

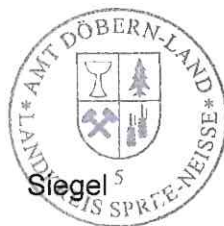
1. Gemäß KomHKV werden folgende sachlich zusammenhängende Aufwendungen als gegenseitig deckungsfähig erklärt und jeweils einem separaten Deckungskreis zugeordnet:
 - a. Personalaufwendungen (ausgenommen sind Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung im Unterprodukt 34210 und Personalaufwendungen für den Bundesfreiwilligendienst in den Konten 50190000 und 50390000)
 - b. AbschreibungenDie Deckungsfähigkeit der dazugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

2. Neu einzurichtende Konten, die sich auf Grund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
3. *Gemäß KomHKV kann bestimmt werden, dass Mehrerträge entsprechende Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder Mindererträge entsprechende Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.*
 - a. In den einzelnen Produkten sind hierzu Festlegungen enthalten.
 - b. Zweckgebundene Mehrerträge auf Grund von nicht geplanten Sachverhalten (z.B. Zuwendungen) berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen in gleicher Höhe.
4. Die Zuführung an die nach KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen sowie deren zweckgebundene Inanspruchnahme gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Aufwendungen für die Abschreibungen innerhalb eines Budgets verwendet werden.
6. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Investive Mehreinzahlungen in der Kontenart 681 „Investitionszuwendungen“ berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

Döbern, den 26.08.2026

M. Mahnke

M. Mahnke
Amtdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 22.06.2026 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Döbern-Land für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt des Amtes Döbern-Land – Nr. 17/2026 vom 11.09.2026 öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 69 Abs. 4 BbgKVerf erforderliche Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde ist erfolgt. Mit Schreiben vom 21.08.2026, AZ: 30/30.2-15.14.01, hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als allgemeine untere Landesbehörde, die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Jedermann hat das Recht, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung, Dienstgebäude Hornow, Schulweg 1, Zimmer 109, einzusehen.

Döbern, den 26.08.2026

M. Mahnke
Amtdirektorin

